

BGer 4A_235/2025 vom 14. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_235_2025

FR: TF 4A_235/2025 du 14 octobre 2025

IT: TF 4A_235/2025 del 14 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache abgefasst, bedient sich das Bundesgericht der von den Parteien verwendeten Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts praxisgemäss in der Sprache der Beschwerde (BGE 142 III 521 E. 1).

E. 2

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2.1

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Zürich. Beide Parteien hatten im massgebenden Zeitpunkt ihren Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Da die Parteien die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

E. 2.2

Die Beschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann (BGE 136 III 605 E. 3.3.4 mit Hinweisen). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht die Sache an das Schiedsgericht zurückweist (Urteile 4A_92/2025 vom 4. Juli 2025 E. 2.3; 4A_64/2025 vom 16. Juni 2025 E. 2.2; 4A_616/2024 vom 24. März 2025 E. 2.2). Die Anträge der Beschwerdeführerin sind demnach zulässig.

E. 2.3

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (BGE 150 III 280 E. 4.1; 146 III 358 E. 4.1; 134 III 186 E. 5). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind. Diese Bestimmung sieht das Rügeprinzip und damit eine ähnliche Obliegenheit vor wie Art. 106 Abs. 2 BGG für die Rüge der Verletzung von Grundrechten

oder von kantonalem und interkantonalem Recht (BGE 150 III 280 E. 4.1; 134 III 186 E. 5). Die Anforderungen an die Begründung der Schiedsbeschwerde sind demnach erhöht. Die beschwerdeführende Partei muss einen der abschliessend aufgeführten Beschwerdegründe geltend machen und ausgehend vom angefochtenen Schiedsspruch präzise aufzeigen, inwiefern der geltend gemachte Grund die Gutheissung der Beschwerde rechtfertigen soll (BGE 150 III 280 E. 4.1). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 150 III 280 E. 4.1; 134 III 565 E. 3.1; 119 II 380 E. 3b). Da die Begründung in der Beschwerdeschrift enthalten sein muss, kann die beschwerdeführende Partei nicht auf die Behauptungen, Beweise und Beweisangebote verweisen, die in den Rechtsschriften des Schiedsverfahrens enthalten sind. Ebenso wenig darf die beschwerdeführende Partei die Replik dazu benutzen, tatsächliche oder rechtliche Gründe geltend zu machen, die sie nicht rechtzeitig - d.h. vor Ablauf der nicht erstreckbaren Beschwerdefrist (Art. 190 Abs. 4 IPRG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 BGG) - vorgebracht hat, oder um nach Fristablauf eine ungenügende Begründung zu ergänzen (BGE 150 III 280 E. 4.1; Urteil 4A_478/2017 vom 2. Mai 2018 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 2.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt, zu dem namentlich die Anträge der Parteien, ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozessklärungen und Beweisvorbringen, der Inhalt einer Zeugenaussage, einer Expertise oder die Feststellungen anlässlich eines Augenscheins gehören (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Es überprüft die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven (Art. 99 BGG) berücksichtigt werden (BGE 144 III 559 E. 4.1; 142 III 220 E. 3.1, 239 E. 3.1; 140 III 477 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 2.5

Die Beschwerdeführerin geht in ihrer Beschwerdebegründung teilweise über die verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Schiedsentscheid hinaus, ohne eine hinreichend begründete Sachverhaltsrüge zu erheben. So bringt sie etwa vor, mit der E-Mail von J._____ vom 15. Juni 2021 sei sie zum ersten Mal "in das Geschehen überhaupt einbezogen [worden]" bzw. es seien ihr weitere, über diese E-Mail hinausgehende Informationen nicht mitgeteilt worden. Zudem führt sie aus, D.C._____ habe die von der Beschwerdegegnerin unterzeichneten Verträge nie an I._____ oder an die Beschwerdeführerin weitergeleitet. Sie habe somit nicht gewusst, dass sich die Beschwerdegegnerin mit der von ihr unterzeichneten Version der Verträge einverstanden erklärt habe; sie sei weder von der Beschwerdegegnerin, noch von I._____, noch von den Brüdern C._____ über den vermeintlichen Vertragsschluss notifiziert worden. Zudem äussert sie sich zur angeblich fehlenden Kenntnis der Unterzeichnung der Verträge am 5. Juli 2021 bzw. drei Tage danach. In ihrer weiteren Beschwerdebegründung behauptet

sie etwa, ihr Kontakt zu I. _____ sei am 8. Juni 2021 unilateral von den Brüdern C. _____ hergestellt worden. Ausserdem bringt sie vor, auch die Beschwerdegegnerin sei damals nicht davon ausgegangen, dass die Übermittlung der von ihr unterzeichneten Vertragsdokumente vom 18. Juni 2021 "in irgendeiner Weise Wirkung entfaltete". Die entsprechenden Vorbringen haben unbeachtet zu bleiben.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, der Einzelschiedsrichter habe sich zu Unrecht für zuständig erklärt (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG).

E. 3.1

Der Einzelschiedsrichter erwog, die 2021 Verträge seien gültig abgeschlossen worden, weshalb auch die darin enthaltenen Schiedsvereinbarungen in Artikel 18 gültig seien und er für die Beurteilung der Streitsache zuständig sei. Wie die Parteien übereinstimmend vorgebracht hätten, sei das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1; nachfolgend: CISG) auf die 2021 Verträge anwendbar. Die Vertretungsbefugnis der Brüder C. _____ sei nach Art. 155 lit. i IPRG entsprechend dem Sitz der Beschwerdeführerin in Österreich, nach österreichischem Recht zu beurteilen. Der Beschwerdegegnerin sei der Beweis misslungen, dass die Brüder C. _____ Vertreter der Beschwerdeführerin waren und diese wiederum habe nicht nachweisen können, dass die beiden Brüder als Vertreter der Beschwerdegegnerin handelten. Das Wissen der beiden Brüder sei somit weder der Beschwerdegegnerin noch der Beschwerdeführerin zurechenbar. Die Beschwerdeführerin habe jedoch I. _____ als ihre Vertreterin während der Vertragsverhandlungen und für den Austausch von Willenserklärungen betreffend den Abschluss der 2021 Verträge mit der Beschwerdegegnerin eingesetzt. Die Beschwerdeführerin habe im Schiedsverfahren anerkannt, dass I. _____ zumindest befugt gewesen sei, Erklärungen für sie entgegenzunehmen. Der Einzelschiedsrichter nahm die Argumente der Beschwerdeführerin zur Kenntnis, wonach Herr L. _____ erklärt habe, sie habe I. _____ nicht die Erlaubnis erteilt, ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung Dritte einzubeziehen und dass I. _____ nicht befugt gewesen sei, über die Verhandlungen hinaus im Namen der Beschwerdeführerin zu handeln. Er hielt jedoch dafür, dass es sich hierbei um interne Vereinbarungen zwischen I. _____ und der Beschwerdeführerin gehandelt habe, die für die Frage, ob I. _____ gegenüber der Beschwerdegegnerin als Vertreterin der Beschwerdeführerin handelte, nicht relevant seien. Der Einzelschiedsrichter erwog daher, I. _____ sei während der Vertragsverhandlungen und für den Austausch von Willenserklärungen betreffend den Abschluss der 2021 Verträge mit der Beschwerdegegnerin als Vertreterin der Beschwerdeführerin zu betrachten. Es sei zudem unbestritten geblieben, dass sowohl nach tschechischem, österreichischem und estnischem Recht das Wissen der Vertreterin als der vertretenen Person zurechenbar gelte. Das Wissen von I. _____ sei demnach der Beschwerdeführerin zurechenbar. Der Einzelschiedsrichter erwog weiter, die von der Beschwerdegegnerin unterzeichneten Verträge, die am 8. Juni 2021 direkt an I. _____ geschickt wurden, hätten ein Angebot an die Beschwerdeführerin dargestellt. Folglich sei der zweite Satz von Vertragsdokumenten, die von der Beschwerdeführerin unterzeichnet und der Beschwerdegegnerin am 20. Juni 2021 zugestellt wurden, eine Antwort der Beschwerdeführerin auf das Angebot der Beschwerdegegnerin vom 8. Juni 2021 gewesen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin seien die Unterschiede zwischen diesen

beiden unterzeichneten Vertragswerken - von der Beschwerdegegnerin am 8. Juni 2021 unterzeichnete Verträge einerseits und von der Beschwerdeführerin am 18. Juni 2021 (und anschliessend von der Beschwerdegegnerin) unterzeichnete Verträge andererseits - für das Geschäft im Sinne von Art. 19 Abs. 2 CISG unerheblich gewesen, da die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich geändert worden seien. Weil die Beschwerdegegnerin diese unwesentlichen Änderungen nie beanstandet habe, seien die 2021 Verträge gemäss Art. 19 Abs. 2 CISG am 20. Juni 2021 abgeschlossen worden. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin am 24. Juni 2021 einen weiteren Satz an Verträgen unterzeichnet habe, ändere nichts am bereits zuvor - d.h. am 20. Juni 2021 - verbindlich abgeschlossenen Vertrag. Die Beschwerdeführerin habe die gültig abgeschlossenen 2021 Verträge und die damit eingegangenen Lieferverpflichtungen nicht eingehalten. Sie habe daher den der Beschwerdegegnerin verursachen Schaden im Betrag von USD 1'515'000.-- zuzüglich Zins zu ersetzen.

E. 3.2

Das Bundesgericht prüft die Zuständigkeitsrüge nach Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG in rechtlicher Hinsicht frei, einschliesslich materieller Vorfragen, von deren Beantwortung die Zuständigkeit abhängt (BGE 150 III 89 E. 4.2.1; 149 III 131 E. 6.4.1; 147 III 107 E. 3.1.1). Demgegenüber überprüft es die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids auch im Rahmen der Zuständigkeitsrüge nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven (Art. 99 BGG) berücksichtigt werden (BGE 149 III 131 E. 6.4.1; 144 III 559 E. 4.1; 142 III 220 E. 3.1, 239 E. 3.1; je mit Hinweisen). Die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung in inhaltlicher Hinsicht beurteilt sich gemäss Art. 178 Abs. 2 IPRG nach dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht (BGE 147 III 107 E. 3.1.1; 140 III 134 E. 3.1; 138 III 29 E. 2.2.2). Das Schiedsgericht hat die Gültigkeit der Schiedsklausel nach schweizerischem Recht - unter Einschluss des CISG - beurteilt.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, der Einzelschiedsrichter habe zur Frage, ob I._____ als ihre Vertreterin zu gelten habe, pauschal festgehalten, deren Wissen sei sowohl unter tschechischem als auch unter österreichischem und estnischem Recht der Beschwerdeführerin als vertretener Partei zuzurechnen, ohne das konkret anwendbare Recht genauer abzuklären. Richtigerweise wäre gestützt auf Art. 126 Abs. 2 IPRG estnisches Recht auf das Rechtsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und I._____ anwendbar gewesen, da diese eine Gesellschaft nach estnischem Recht sei. Mit ihren Vorbringen zu § 115 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 des estnischen Zivilgesetzbuchs vermag die Beschwerdeführerin jedoch nicht aufzuzeigen, dass der Einzelschiedsrichter die massgebenden Bestimmungen zum Vertretungsrecht, insbesondere zur Anscheins- und Duldungsvollmacht, verletzt hätte. Der Einzelschiedsrichter ging aufgrund der Prozessklärungen der Beschwerdeführerin allgemein - d.h. ohne zeitliche Einschränkung - davon aus, dass I._____ während der Vertragsverhandlungen und insbesondere im Hinblick auf den Austausch von Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss der 2021 Verträge als Vertreterin der Beschwerdeführerin handelte. Hätte sie sich auf den Standpunkt stellen wollen, dass ihr das Wissen von I._____ nicht während der gesamten Verhandlungen, sondern frühestens ab dem 15. Juni 2021 anzurechnen sei, wie sie dies nunmehr vor Bundesgericht vorbringt, hätte sie im Schiedsverfahren entsprechende

Behauptungen zu ihrem - angeblich zeitlich beschränkten - Wissen und Wollen hinsichtlich dieser Vertretungshandlungen aufstellen müssen. Die Vorbringen, mit denen sich die Beschwerdeführerin nunmehr auf den Standpunkt stellt, die Voraussetzungen für eine rechtswirksame Vertretung durch I. _____ seien am 8. Juni 2021 nicht erfüllt gewesen, dringen nicht durch.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin stützt auch ihre weitere Beschwerdebegründung, wonach keine gültige Schiedsvereinbarung unter dem CISG zustande gekommen sei, auf die Behauptung, der Antrag der Beschwerdegegnerin vom 8. Juni 2021 sei ihr nie im Sinne von Art. 24 CISG zugegangen und habe somit keine Wirkung entfalten können, da sie zu diesem Zeitpunkt nicht rechtsgültig vertreten gewesen sei. Ihre Vorbringen zur Vertretungsbefugnis von I. _____ zum Empfang von Willenserklärungen haben sich jedoch als unbegründet erwiesen. Die Rüge, die 2021 Verträge - und damit auch die darin enthaltenen Schiedsvereinbarungen - seien mangels Annahmeerklärung nie gestützt auf Art. 23 CISG wirksam geworden, ist unbegründet. Die Abweisung des von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwands der Unzuständigkeit des Einzelschiedsrichters ist nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt, der Einzelschiedsrichter habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG), indem er ihre Beweisanträge ignoriert habe.

E. 4.1

Sie bringt vor, sie habe am 29. Januar 2024 im Schiedsverfahren fristgerecht einen Antrag auf Vorlage von Dokumenten (Document Production Request) gestellt. Nachdem die Parteien in der Folge fristgerecht dazu Stellung genommen hätten, habe der Einzelschiedsrichter mit Verfügung Nr. 4 vom 29. Februar 2024 angeordnet, die Beschwerdegegnerin habe bis 7. März 2024 sämtliche Buchhaltungsunterlagen betreffend den Kauf und Verkauf von Anthrazitkohle durch sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften zwischen Juni und Dezember 2021 einzureichen ("Claimant is ordered to produce any and all accounting records regarding any purchase or sale of anthracite coal effected by Claimant or any of its subsidiaries between June and December 2021"). Die Beschwerdegegnerin sei der Verfügung Nr. 4 nicht nachgekommen. Sie habe der Beschwerdeführerin am 7. März 2024 statt der in der Verfügung definierten Unterlagen lediglich eine selbstgenerierte Excel-Liste (Beilage R-47) sowie Kopien von Bestellscheinen und Rechnungen übermittelt, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Anthrazitkohle zwischen Juni und Dezember 2021 standen. Effektive Buchhaltungsdokumente, wie von der Beschwerdeführerin beantragt und vom Einzelschiedsrichter am 29. Februar 2024 verfügt, seien keine geliefert worden. Dies habe die Beschwerdeführerin gegenüber dem Einzelschiedsrichter mit Schreiben vom 12. März 2024 gerügt. Nach der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 14. März 2024 habe die Beschwerdeführerin den Einzelschiedsrichter mit Schreiben vom 23. Mai 2024 abermals darauf aufmerksam gemacht, dass die Dokumentenherausgabepflicht gemäss Verfügung Nr. 4 noch immer nicht erfüllt worden sei. Der Einzelschiedsrichter sei jedoch untätig geblieben und habe weder eine informelle Antwort noch eine verfahrensrechtliche Verfügung folgen lassen. Erst im Endentscheid habe er das Gesuch, die Beschwerdegegnerin zur Vorlage weiterer Buchhaltungsunterlagen zu verpflichten,

abgewiesen. Damit habe er massgebliche Beweisanträge missachtet und das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt.

E. 4.2

Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG lässt die Anfechtung allein wegen der zwingenden Verfahrensregeln gemäss Art. 182 Abs. 3 IPRG zu. Danach muss das Schiedsgericht insbesondere den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör wahren. Dieser entspricht - mit Ausnahme des Anspruchs auf Begründung - dem in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Verfassungsrecht. Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidungswesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig angebotenen Mitteln zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen (BGE 150 III 238 E. 4.1; 147 III 379 E. 3.1, 586 E. 5.1; 142 III 360 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Das Schiedsgericht kann daher auf eine Beweisabnahme verzichten, wenn der entsprechende Beweisantrag eine nicht rechtserhebliche Tatsache betrifft, wenn das angebotene Beweismittel offensichtlich untauglich ist oder wenn das Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde. Die antizipierte Würdigung von Beweisen durch ein internationales Schiedsgericht kann im Beschwerdeverfahren nur unter dem beschränkten Blickwinkel einer Verletzung des Ordre public überprüft werden (BGE 142 III 360 E. 4.1.1). Das rechtliche Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG sichert allein das Recht auf Beteiligung der Parteien an der Entscheidungsfindung, enthält aber keinen Anspruch auf einen materiell richtigen Entscheid (BGE 127 III 576 E. 2b und 2d; Urteile 4A_474/2024 vom 6. Februar 2025 E. 4.1; 4A_308/2024 vom 10. Oktober 2024 E. 4.1). Ebenso wenig erlaubt es, die Beweiswürdigung des Schiedsgerichts zu kritisieren (Urteile 4A_474/2024 vom 6. Februar 2025 E. 4.3; 4A_360/2011 vom 31. Januar 2012 E. 4.1). Es ist nicht statthaft, unter dem Deckmantel einer Gehörsrüge den angefochtenen Schiedsentscheid in der Sache zu beanstanden (BGE 142 III 360 E. 4.1.2; Urteil 4A_474/2024 vom 6. Februar 2025 E. 4.3).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Vorbringen keine Verletzung des Gehörsanspruchs aufzuzeigen. Wie sie in der Beschwerde selber erwähnt, gab der Einzelschiedsrichter ihrem Verfahrensantrag vom 29. Januar 2024 mit Verfügung Nr. 4 vom 29. Februar 2024 statt und ordnete die Herausgabe bestimmter Dokumente an. Er berücksichtigte in der Folge die Einwände der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei ihren Verpflichtung nicht hinreichend nachgekommen und habe weitere Dokumente einzureichen, hielt gestützt auf die Erklärungen der Beschwerdegegnerin vom 14. März 2024 zum italienischen Buchhaltungssystem sowie zur eingereichten (korrigierten) Excel-Tabelle aber dafür, damit seien alle berechtigten Einwände der Beschwerdeführerin angemessen berücksichtigt worden. Entsprechend wies er den Antrag, die Herausgabe weiterer Buchhaltungsunterlagen anzuordnen, ab. Weder darin, noch im Umstand, dass über den Antrag um Einreichung weiterer Unterlagen erst im Endentscheid befunden wurde, ist eine Gehörsverletzung zu erblicken. Die Beschwerdeführerin übt unzulässige Kritik an der Beweiswürdigung, indem sie dem Einzelschiedsrichter vorwirft, er hätte die von der Beschwerdegegnerin eingereichten

Unterlagen als unzureichend beurteilen und deren prozessuales Verhalten zu deren Ungunsten würdigen müssen. Der Einzelschiedsrichter ging in Würdigung der vorliegenden Beweismittel davon aus, der Beschwerdegegnerin sei der Nachweis gelungen, dass sie keinen Deckungskauf im Sinne von Art. 75 f. CISG getätigt hatte. Mit ihren entsprechenden Vorbringen übt die Beschwerdeführerin unzulässige Kritik an der schiedsgerichtlichen Beweiswürdigung sowie am Inhalt des angefochtenen Schiedsentscheids. Die Rüge der Gehörsverletzung ist unbegründet.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.